

Durch die öffentliche Meinung drückt die Gesellschaft aus, ob sie ein Verhalten billigt oder verurteilt. Die Atmosphäre der Verurteilung von Rechtsverletzungen und Moralverstößen, als Ausdruck der sozialistischen öffentlichen Meinung, gilt es auch in das Strafverfahren hineinzu tragen und durch dieses zu verstärken. Die Wirkung des Strafverfahrens und jeder Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit hängt schließlich wesentlich davon ab, ob es im Einklang mit der öffentlichen Meinung steht und deren Entwicklung fördert.

Die öffentliche Meinung kommt mehr und mehr in den Stellungnahmen der Kollektive im Strafverfahren unmittelbar zum Ausdruck. Durch das Auftreten ihrer Vertreter bringen die gesellschaftlichen Kollektive die Einschätzung der Straftat durch die Öffentlichkeit zum Ausdruck, gewinnen selbst neue Erkenntnisse und Erfahrungen und tragen aktiv zur Erziehung und Selbsterziehung der Menschen, zur immer umfassenderen Durchsetzung der Gebote der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts bei. Die gesellschaftlichen Kräfte helfen den Gerichten bei der Bestrafung von Bürgern zu differenzieren zwischen denjenigen, die weniger schwerwiegende Straftaten begangen haben und im allgemeinen im Einklang mit dem sozialistischen Recht verantwortungsbewußt handeln, und Menschen, die sich durch ihre Verbrechen außerhalb der sozialistischen Gesellschaft gestellt haben. Durch die unmittelbare Mitwirkung am Strafverfahren realisieren die Werktätigen gleichzeitig die gesellschaftliche Kontrolle der staatlichen Tätigkeit. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie der Rechte und Pflichten der Bürger im und durch das Strafverfahren.

Die umfassende Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren hat nichts mit dem formalen Prinzip der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im bürgerlichen Staat gemeinsam. Dieses Prinzip hatte bereits bei seiner Propagierung durch die Ideologen der Bourgeoisie und bei seiner Einführung keine echte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte an der staatlichen Tätigkeit zum Inhalt und konnte es auch nicht haben, weil der kapitalistische Staat stets nur ein Machtinstrument einer ausbeutenden Minderheit gegenüber der ausgebeuteten Mehrheit des Volkes bildet. Echte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte an einem Strafverfahren, das sich gegen deren Interessen richtet, ist undenkbar. Hatte das Prinzip der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in der Periode des aufsteigenden Kapitalismus, der um ihre Macht kämpfenden Bourgeoisie, noch eine gewisse progressive Rolle im Kampf gegen die feudale Kabinettsjustiz und das Inquisitionsverfahren gespielt, so wurde es im Stadium des Imperialis-